

Trägerverein «schweiz debattiert»

Verein zur Förderung der Debattierkultur in der Schweiz



Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «schweiz debattiert» besteht ein Verein nach Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Bern.

2. Ziel und Zweck

Der Verein «schweiz debattiert» will einen Beitrag zur Förderung einer respektvollen und lebhaften Debattierkultur in der Schweiz leisten. Er versteht sich dank seines Netzwerks und den vielfältigen Projekten, die er unterstützt, schweizweit als Botschafter für ein sachlich fundiertes und faires Debattieren auf Augenhöhe zwischen Menschen unterschiedlichen Alters, aus allen Berufen, mit unterschiedlichem sozialem Hintergrund. Er unterstützt und fördert mit diesem Ziel Debattierprojekte finanziell, ideell und personell. Mit seinen Kommunikationskanälen bietet er entsprechenden Debattierprojekten eine öffentliche Plattform.

Thematische Schwerpunkte kommen aus der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Diskussion. Methodische Grundlage sind gängige Debattierformate.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keine Gewinne. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art
- Beiträge der öffentlichen Hand

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder haben zusammen eine Stimme.

Aufnahmegesuche können jederzeit erfolgen und sind per Formular schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Eintritt beginnt mit der Überweisung des Mitgliederbeitrags.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich und erfolgt nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit bei vereinschädigendem Verhalten mit einem schriftlich begründeten Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Entscheid über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Entscheid über Änderungen der Statuten und über die Auflösung des Vereins, sowie die Verwendung des Liquidationserlöses

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und bildet das oberste Organ des Vereins.

Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder durch schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Präsident*in den Stichentscheid.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Erstellen des Jahresberichts
- c) Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Aktive und gezielte Pflege von Kontakten schweizweit zu möglichst vielfältigen Organisationen, die das fundierte und respektvolle Debattieren fördern
- f) Pflege einer Werbe- und Kommunikationsplattform für das vereinseigene Tätigkeitsprogramm sowie für Debattierprojekte von ähnlichen Organisationen
- g) Enger Austausch mit dem vereinsnahen Netzwerk «schweiz debattiert» und Begleitung von dessen Aktivitäten
- h) Einbringen von Projektvorschlägen beim Netzwerk «schweiz debattiert» sowie Entscheiden über Unterstützungsanträge und Aufnahmen in das Förderprogramm des Vereins
- i) Qualitätsprüfung der vom Verein finanziell unterstützten Projekte
- j) Unterstützung des Netzwerks «schweiz debattiert» bei Information, Kommunikation und der Bewerbung der Projekte
- k) Fundraising für das Tätigkeitsprogramm des Vereins
- l) Erledigung von Geschäften, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand ist zuständig für die Führung des Vereins und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse; er fördert

durch seine Tätigkeit die Interessen des Vereins. Die Vorstandsmitglieder stellen dem Verein diejenigen Kontakte zur Verfügung, die dem Hauptinteresse des Vereins förderlich sein könnten. Der Vorstand übt die ordentliche Tätigkeit des Vereins ehrenamtlich aus. Entschädigt werden nur effektiv entstandene Kosten. Möglich ist die Ausrichtung eines moderaten Sitzungsgeldes.

Die Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten einberufen. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern.

Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren oder Revisorinnen, welche die Jahresrechnung des Vereins prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Im Haftungsfall kann ausschliesslich auf das Vereinsvermögen zurückgegriffen werden. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur nach schriftlich angekündigtem Antrag von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Eine Fusion kann nur mit einer andern steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. April 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum Bern, 24. April 2020

Präsident:

Protokollführung:

